



Information

Formblätter zur Anzeige

- a) **der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere und**
- b) **der Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**
gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14. Mai 1998

1. Anlass und Gesetzesgrundlage

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 1. Juli 1998 ergeben sich für Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) rechtliche Änderungen.

Wie nach **§ 9 PflSchG** bisher jeder, der PSM **für andere** anwenden will, hat nunmehr auch jeder, der zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will, dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.

Außerdem müssen zur Ausübung dieser Tätigkeiten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Verlangen nachgewiesen werden (**§ 10 PflSchG**).

2. Zuständige Behörde

Die Durchführung des PflSchG obliegt den einzelnen Bundesländern und dort den jeweils zuständigen Behörden.

Für die Anzeige zur Anwendung von PSM für andere und der Beratung anderer zur Anwendung von PSM sind der Betriebssitz und der Ort der Tätigkeit entscheidend. Der Betriebssitz und der Ort der Tätigkeit (wobei mehrere Orte der Tätigkeit möglich sind), können in verschiedenen Bundesländern liegen. Die Anzeige des Betriebssitzes in einem Bundesland und die Anzeige für die Tätigkeit in einem anderen Bundesland, haben separat bei den jeweils zuständigen Behörden vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

In NRW ist die zuständige Behörde für alle Regierungsbezirke:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Referat 32 – Pflanzenschutzdienst –
Nevinghoff 40
48147 Münster

Zur Anzeige sollen die Formblätter „Anzeige nach § 9 PflSchG über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere“ bzw. „Anzeige nach § 9 PflSchG über die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 9 PflSchG vom 14. Mai 1998“ verwendet werden.

3. Sachkunde nach § 10 PflSchG für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann gemäß § 10 PflSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durch die Vorlage folgender Zeugnisse erbracht werden:

- a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Assistent;
- b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
- c) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer vom 18. Februar 1997 (BGBL. i S. 275)
- d) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau
- e) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;

Außerdem kann die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde erfolgen.

4. Sachkunde nach § 10 PflSchG für die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann gemäß § 10 PflSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durch die Vorlage folgender Zeugnisse erbracht werden:

- a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Assistent;
- b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
- c) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer vom 18. Februar 1997 (BGBL. I S. 275)
- d) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau
- e) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
- f) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie
- g) Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent
- h) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Drogist (Prüfung nach 30. Juni 1992), Florist (Prüfung nach dem 28. Februar 1997), Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (Prüfung nach dem 3. März 1993)
- i) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde.

5. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 10 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.